



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Das Nobilisvorkommen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

sozialen Stellung der Leute, ist zuerst zu fragen, sondern nach dem deutschen Äquivalent. Wir müssen uns fragen, was das deutsche Äquivalent für nobilis war, und dasjenige deutsche Äquivalent, das zwar mit ingenuus wiedergegeben werden konnte, aber nicht mit liber, und das deshalb die Erscheinung des technischen ingenuus verursacht hat.

3. Die Übersetzungsfrage führt zu folgenden Ergebnissen:

a) Das Nobilisvorkommen der karolingischen Quellen. Für nobilis ist die Äquivalentfrage sehr einfach zu beantworten. Das deutsche Äquivalent für »nobilis« und »nobilior« war sicher edel mit seinen Ableitungen Adaling und Edeling ¹⁾. Daraus folgt aber, daß diejenigen Gemeinfreien, die in den lateinischen Übersetzungsquellen uns als nobiles entgetreten, in dem deutschen Rechtsleben als Adalinge oder Edeling bezeichnet wurden. Die Rechtsnormen der nobiles sind Edelingsrecht. Diese Einsicht ist von grundlegender Bedeutung. 1. Sie bestätigt zunächst die früher gewonnene Erkenntnis, daß wir es bei nobilis mit einem Rechtsstand zu tun haben, nicht mit einer sozial angesehenen unbestimmten Schicht. Denn für das deutsche Wort ist die Notabelntheorie von vornherein abzulehnen. Das Wort paßt in seinem Begriffskern nur auf die Abkunft, nicht auf soziales Ansehen. Die Abkunft ist ein juristisch greifbares Merkmal, das auch, wie anerkannt, für den Tatbestand, gemeinfrei, bezeichnet ist. 2. Oben wurde festgestellt, daß derjenige Stand, für den wir das Lateinwort finden, kein anderer ist als der Stand der Gemeinfreien. Die Übersetzung ergibt daher, daß edel, Edeling und Adeling das deutsche Rechtswort für diesen Stand gewesen ist. Die Lücke in dem Inventar der alten Ständelehre schließt sich durch diese Erkenntnis. Das oben (S. 90c) vermißte abstrakte Rechtswort ist in edel gefunden. 3. Besonders bedeutsam für unsere Endprobleme erweist sich die Einsetzung von Edeling in die reichsrechtlichen Nobilisnormen. Die Inquisitionszeugen müssen Edeling sein. Das gilt auch für die großen streitigen Gebiete (Sachsen, Thüringen, Friesland), sonst würden wir eine lokale Einschränkung der Vorschriften finden. Eine Beschränkung des Inquisitionsverfahrens auf die Zuziehung eines Hoch-

¹⁾ Vgl. NITHARD oben S. 84 Anm. 2. Diese Äquivalenz ist unbestritten und unbestreitbar. Sie wird auch von BRUNNER nicht in Abrede gestellt, sondern nur nicht beachtet.

adels unter Ausschließung der Gemeinfreien, ist durch den Zweck des Instituts ausgeschlossen. Deshalb erbringen die reichsrechtlichen Edelingsnormen schon ein gewichtiges Zeugnis dafür, daß auch in den streitigen Gebieten, Edeling und Adeling, die technischen Rechtsworte für den Stand der Gemeinfreien gewesen sind, ebenso wie in den anderen Teilen des Reichsgebiets.

4. Die Doppeläquivalenz von ingenuus:

a) Für das in der Karolingerzeit herrschende ingenuus umfassenden Wortsinns, das mit lieber gleichbedeutend steht, läßt sich die Übersetzungsfrage sehr sicher und einfach beantworten. Dieses ingenuus ist äquivalent für das deutsche Wort »frei«, wie dies dem spätlateinischen Sprachgebrauche entspricht und durch die Gleichbedeutung mit liber gefordert wird. Die Verbreitung der weiten Bedeutung in der Karolingerzeit beweist die Herrschaft dieser Übersetzungssitte in den karolingischen Kanzleien.

b) Die Frage nach dem deutschen Äquivalente für das engere ingenuus, das wir in den Merowingergesetzen finden, ist keine Vorfrage für die Beurteilung der karolingischen Volksrechte. Aber sie ist von selbständiger Bedeutung und hat für die Übersetzungslehre besonderes Interesse. Das Vorkommen von zwei verschiedenen Bedeutungen bei denselben lateinischen Äquivalenten kann zwei Ursachen haben, so daß zwei Erklärungen in Frage kommen. Es ist möglich, daß in beiden Fällen dasselbe deutsche Wort wiedergegeben wird, daß aber dieses deutsche Wort in einem Teile der Quellen eine Sonderbedeutung hat. Und es ist möglich, daß dasselbe Lateinwort verschiedene deutsche Worte wiedergibt und dadurch die verschiedenen Bedeutungen aufweist. Bei unserem Problem würde die erste Erklärung dahin gehen, daß ingenuus auch in den Merowingergesetzen für frei steht, daß aber damals das deutsche Wort frei einen engeren usuellen Sinn hatte, nur den Gemeinfreien bezeichnete und anderen persönlich freien Leuten, Romanen und Libertinen, versagt wurde. Diese erste Erklärung scheidet m. E. an verschiedenen Hindernissen, einmal an der unzweifelhaften Bedeutungsdivergenz mit liber, dann an der Bedeutungsentwicklung des Wortes frei, die sich in der Richtung der Verengerung bewegt. Ich halte es für ausgeschlossen, daß bei Abfassung der Lex Salica kein